

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 2. Dezember 1977

170. Stück

568. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher

569. Verordnung: Reifeprüfung in den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

568. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. November 1977, mit der die Verordnung über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher geändert wird

Auf Grund der §§ 35 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975, BGBl. Nr. 120, über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„Anmeldung zur Befähigungsprüfung

§ 2. (1) Der Prüfungskandidat hat sich bis zum 1. März schriftlich beim Schulleiter zur Befähigungsprüfung anzumelden.

(2) Gleichzeitig mit der Anmeldung nach Abs. 1 hat der Prüfungskandidat

- a) eine allfällige Wahl, ob die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen abgelegt wird, bekanntzugeben,
- b) die Wahl der Prüfungsgebiete gemäß § 9 Abs. 1 lit. b und c, § 10 Abs. 1 lit. c sowie § 12 Abs. 1 Z. 1 lit. c, Z. 2 lit. c und Z. 3 bekanntzugeben sowie
- c) einen allfälligen Antrag auf Entfall eines Prüfungsgebietes gemäß § 3 Abs. 2 einzubringen.“

2. Im § 3 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „(3)“ und ist als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Prüfungskandidaten, die in einer anderen Schulart eine Reife-, eine Befähigungs- oder eine Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, können um Entfall von Prüfungsgebieten ansuchen, die auch Prüfungsgebiete der bereits abgelegten Prüfung waren, wenn

- a) das betreffende Prüfungsgebiet den gleichen Umfang hatte wie jenes, um dessen Entfall angesucht wird,
- b) die Durchführung der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet bei beiden Prüfungen im wesentlichen gleichartig ist,
- c) der Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, den Lehrstoff jener Unterrichtsgegenstände umfaßt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird,
- d) das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, mindestens drei Viertel des Stundenausmaßes jener Unterrichtsgegenstände beträgt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird und
- e) der Prüfungskandidat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes von der Teilnahme an allen jenen Pflichtgegenständen befreit war, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird.

Bei der Anwendung der lit. c und d ist jeweils der Lehrplan der betreffenden Schulart ab der neunten Schulstufe zu berücksichtigen.“

3. § 4 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Ein Prüfungsgebiet hat

- a) einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände gemäß den §§ 5 sowie 9 bis 12
- b) den Pflichtgegenstand einer allfälligen Jahresprüfung zu umfassen.

(2) Die Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 lit. a haben den gesamten Lehrstoff der betreffenden Unterrichtsgegenstände zu umfassen.“

4. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen hat in folgenden Prüfungsgebieten Klausurarbeiten zu umfassen:

- a) Pädagogik,
- b) Deutsch,
- c) Verschiedene Techniken,
- d) Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen oder Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen (§ 14 Abs. 8),
- e) Hauswirtschaftliche Arbeiten.“

5. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die praktische Klausurarbeit aus Verschiedene Techniken hat die Herstellung von Arbeitsproben in zwei Techniken der Werkerziehung (für Mädchen), wie sie in den allgemeinbildenden Pflichtschulen gelehrt werden, zu umfassen. Je Technik hat die Arbeitszeit 2½ Stunden zu betragen. Dem Prüfungskandidaten ist das für die Klausurarbeit benötigte und von ihm mitzubringende Material spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Angabe des Themas bekanntzugeben; in diese Frist sind schulfreie Tage gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, nicht einzurechnen.“

6. Nach § 6 Abs. 3 sind folgende Abs. 4 und 5 einzufügen:

„(4) Die praktische Klausurarbeit aus Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen hat die Ausführung eines Wäschestückes nach persönlichem Maß, nach gestelltem Thema und auf Grund eines eigenen Entwurfes zu umfassen. Die Arbeitszeit hat 14 Stunden zu betragen und ist auf zwei Tage aufzuteilen; an jedem der beiden Tage ist eine einstündige Mittagspause vorzusehen, die nicht in die angegebene Prüfungszeit einzurechnen ist. Dem Prüfungskandidaten ist das für die Klausurarbeit benötigte und von ihm zur Klausurarbeit mitzubringende Material spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Angabe des Themas bekanntzugeben; in diese Frist sind schulfreie Tage gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes nicht einzurechnen.

(5) Die praktische Klausurarbeit aus Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen hat die Ausführung eines Kleidungsstückes nach persönlichem Maß, nach gestelltem Thema und auf Grund eines eigenen Entwurfes zu umfassen. Die Arbeitszeit hat 14 Stunden zu betragen und ist auf zwei Tage aufzuteilen; an jedem der beiden Tage ist eine einstündige Mittagspause vorzusehen, die nicht in die angegebene Prüfungszeit

einzurechnen ist. Dem Prüfungskandidaten ist das für die Klausurarbeit benötigte und von ihm zur Klausurarbeit mitzubringende Material spätestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Angabe des Themas bekanntzugeben; in diese Frist sind schulfreie Tage gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes nicht einzurechnen.“

7. Der bisherige Abs. 4 des § 6 erhält die Bezeichnung „(6)“; in diesem Absatz haben an die Stelle der Worte „der Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen“ die Worte „den Hauswirtschaftlichen Arbeiten“ zu treten.

8. Im § 7 Abs. 1 und 2 und im § 8 Abs. 1 jeweils nach dem zweiten Satz sowie im § 8 Abs. 2 nach dem dritten Satz ist folgender Satz einzufügen:

„Hiebei sind Verstöße gegen die Rechtschreibung nur dann in die Beurteilung einzubeziehen, wenn dadurch eine sinnstörende Darstellung verursacht wird.“

9. § 9 hat zu lauten:

„(1) Die mündliche Prüfung hat drei mündliche Teilprüfungen in folgenden Prüfungsgebieten zu umfassen:

- a) eine Teilprüfung in Pädagogik,
- b) eine Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in
 - aa) Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen oder Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, wobei von diesen Prüfungsgebieten jenes zu prüfen ist, das gemäß § 14 Abs. 8 für die Klausurarbeit nicht festgesetzt wurde,
 - bb) Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft,
 - cc) Materialienkunde,
- c) eine Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in
 - aa) Religion,
 - bb) Deutsch,
 - cc) Geschichte und Sozialkunde,
 - dd) Geographie und Wirtschaftskunde oder
 - ee) Bildnerische Erziehung.

(2) Das Prüfungsgebiet Religion darf nur von solchen Prüfungskandidaten gewählt werden, die entweder in allen Klassen den Pflichtgegenstand Religion besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben; in der letzten Schulstufe muß der Prüfungskandidat diesen Pflichtgegenstand jedenfalls besucht haben.

(3) Den Prüfungskandidaten sind in den Prüfungsgebieten Pädagogik, Materialienkunde, Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Rechtskunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde je drei Aufgaben schriftlich vorzulegen, von denen sie zwei auszuwählen haben. Im Prüfungsgebiet Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft sind aus den Bereichen Ernährungslehre und Nahrungsmittelkunde sowie Gesundheitslehre und Säuglingspflege je zwei Aufgaben schriftlich zu stellen, von denen je eine zu wählen ist. In den Prüfungsgebieten Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen sind den Prüfungskandidaten je drei Aufgaben, von denen die erste Aufgabe von einer Probe des praktischen Könnens im Schnittzeichnen auszugehen hat, schriftlich vorzulegen. Im Prüfungsgebiet Bildnerische Erziehung sind den Prüfungskandidaten drei Aufgaben, von denen die erste Aufgabe eine Probe des praktischen Könnens zum Inhalt haben muß, schriftlich vorzulegen. Die Prüfungskandidaten haben jeweils die erste Aufgabe zu lösen und eine von den zwei weiteren vorgelegten Aufgaben zu wählen.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind weiters abzulegen:

- a) Prüfungen in jenen Prüfungsgebieten gemäß § 38 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, in denen die schriftliche Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde,
- b) eine allfällige mündliche Jahresprüfung.“

10. § 10 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

- „c) eine Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in
- aa) Religion,
 - bb) Deutsch,
 - cc) Geschichte und Sozialkunde,
 - dd) Rechtskunde,
 - ee) Naturkunde und Gesundheitslehre,
 - ff) Musikerziehung und Instrumentalmusik (nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder Gitarre oder Flöte),
 - gg) Bildnerische Erziehung,
 - hh) Werkerziehung,
 - ii) Slowenisch oder
 - jj) Kroatisch.“

11. Im § 10 hat der erste Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Den Prüfungskandidaten sind in den Prüfungsgebieten Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Religion, Deutsch, Slowenisch und Kroatisch je drei Aufgaben schriftlich vorzulegen, von denen sie zwei auszuwählen haben.“

12. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Prüfungsgebiet Slowenisch oder Kroatisch darf nur von solchen Kandidaten gewählt werden, die den betreffenden Unterrichtsgegenstand in allen Klassen besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben; in der letzten Schulstufe muß der Prüfungskandidat diesen Unterrichtsgegenstand jedenfalls besucht haben.

Im übrigen findet § 9 Abs. 2 und 4 Anwendung.“

13. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hinsichtlich der im § 10 Abs. 1 angeführten Prüfungsgebiete findet § 10 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Anwendung.“

14. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im übrigen findet § 9 Abs. 4 Anwendung.“

15. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im übrigen findet § 9 Abs. 2 und 4 Anwendung.“

16. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Jahresprüfung ist

- a) in den Pflichtgegenständen Bildnerische Erziehung, Hauswirtschaftliche Arbeiten, Heimpraxis, Hortpraxis, Instrumentenbau, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, Kindergartenpraxis, Schulpraxis, Verschiedene Techniken, Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen, Werkerziehung und Leibeserziehung sowohl praktisch (als praktische Klausurarbeit) als auch mündlich (als mündliche Teilprüfung),

- b) in allen übrigen Pflichtgegenständen nur mündlich — wobei in den Pflichtgegenständen Instrumentalmusik (Gitarre, Flöte, Akkordeon) und Maschinschreiben die mündliche Prüfung von Proben praktischen Könnens auszugehen hat —

abzulegen.“

17. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Prüfungsgebiete der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen Pädagogik, Verschiedene Techniken, Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen und Hauswirtschaftliche Arbeiten haben die fachzuständigen Prüfer im Rahmen ihrer Vorschläge Aufgabenstellungen zu erstellen, und zwar für die Klausurarbeiten in Pädagogik und Deutsch je zwei Aufgabenstellungen mit je drei Themen, für die Klausurarbeit in Verschiedene Techniken zwei Aufgabenstellungen mit Materialangabe, für die Klausurarbeit in Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen und für die

Klausurarbeit in Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen je eine Aufgabenstellung mit Materialangabe und für die Klausurarbeit in Hauswirtschaftliche Arbeiten so viele Aufgabenstellungen als Prüfungskandidaten zur Befähigungsprüfung antreten.“

18. § 14 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Anlässlich der Festsetzung der Aufgaben hat der Vorsitzende für jeden Prüfungskandidaten aus den Prüfungsgebieten gemäß § 5 Abs. 1 lit. d jenes festzusetzen, aus dem der Prüfungskandidat die Klausurarbeit abzulegen hat.“

19. Der bisherige Abs. 9 des § 14 erhält die Bezeichnung „(10)“; als neuer Abs. 9 ist einzufügen:

„(9) Die festgesetzten Aufgaben, die Unterlagen gemäß Abs. 6 und die Festsetzungen gemäß Abs. 8 sind dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung rückzumitteln. Nach Einlangen sind sie vom Schulleiter bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise aufzubewahren.“

20. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn der schriftlichen Klausurarbeit auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel gemäß Abs. 7 und auf die Folgen der Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Leistungen eines anderen Prüfungskandidaten gemäß Abs. 10 ausdrücklich hinzuweisen.“

21. Im § 15 Abs. 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Zwischen den Klausurarbeiten, die an je einem Schultag anzusetzen sind, ist für jeden einzelnen Prüfungskandidaten ein prüfungsfreier Tag vorzusehen; die Festsetzung dieses Tages ist vom Schulleiter entsprechend den organisatorischen Erfordernissen zu treffen.“

22. § 16 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungszeit darf für eine Teilprüfung 15 Minuten nicht überschreiten. Die Begrenzung der Prüfungszeit obliegt dem Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden. Im Falle schwerer körperlicher Behinderung eines Prüfungskandidaten ist ihm nach Maßgabe der Behinderung diejenige Zeit zur Verfügung zu stellen, die für eine ausreichende Beurteilung seiner Leistungen nötig ist.“

23. Im § 17 hat der erste Satz des Abs. 3 zu lauten:

„Die praktische Klausurarbeit der Jahresprüfung in Schulpraxis hat in Werkerziehung

(für Mädchen) einen einstündigen, in Hauswirtschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen einen vierstündigen Lehrauftritt zu umfassen.“

24. Im § 17 ist an die Abs. 4 und 5 jeweils folgender Satz anzufügen:

„Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung ist eine 48stündige Vorbereitungszeit vorzusehen.“

25. Dem § 17 sind folgende Abs. 7 und 8 anzufügen:

„(7) Für die praktische Klausurarbeit der Jahresprüfung in Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen und Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(8) Bei der mündlichen Teilprüfung der Jahresprüfung sind dem Prüfungskandidaten zwei verschiedenartige, voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich vorzulegen, die dem Lehrstoff der letzten Schulstufe zu entnehmen sind. Die Aufgabenstellungen sind vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden zu bestimmen.“

26. Im § 18 Abs. 3 ist das Wort „Reifeprüfung“ durch das Wort „Befähigungsprüfung“ zu ersetzen.

27. Dem § 24 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Bei Entfall von Prüfungsgebieten gemäß § 3 Abs. 2 ist in das Befähigungszeugnis ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.“

ARTIKEL II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen.

(2) Für die Nebentermine des Schuljahres 1976/1977 sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Bis zum Haupttermin des Schuljahres 1980/1981 treten an die Stelle der Bezeichnungen „Wäschennähen einschließlich Schnittzeichnen“ und „Hauswirtschaftliche Arbeiten“ die Bezeichnungen „Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen“ und „Hauswirtschaft“.

Sinowatz

569. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 4. November 1977 über die Reifeprüfung in den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Auf Grund der §§ 35 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

1. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anmeldung zur Reifeprüfung

§ 2. (1) Der Prüfungskandidat hat sich in der ersten Kalenderwoche des zweiten Semesters schriftlich beim Schulleiter zur Reifeprüfung anzumelden.

(2) Gleichzeitig mit der Anmeldung nach Abs. 1 hat der Prüfungskandidat

- a) die von ihm gemäß § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung bekanntzugeben,
- b) sich zu allfälligen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 9 anzumelden sowie
- c) einen allfälligen Antrag auf Entfall eines Prüfungsgebietes gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.

Umfang der Reifeprüfung

§ 3. (1) Die Reifeprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Klausurprüfung gemäß § 36 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes,
- b) eine mündliche Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes.

(2) Im Rahmen der Reifeprüfung ist auch eine allfällige Prüfung über einen negativ abgeschlossenen Pflichtgegenstand gemäß § 36 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes (Jahresprüfung) abzugeben.

(3) Ferner können Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 41 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden.

(4) Prüfungskandidaten, die in einer anderen Schulart (Fachrichtung) eine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben, können um Entfall von Prüfungsgebieten ansuchen, die auch Prüfungsgebiete der bereits abgelegten Reifeprüfung waren, wenn

- a) das betreffende Prüfungsgebiet den gleichen Umfang hatte wie jenes, um dessen Entfall angesucht wird,
- b) die Durchführung der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet bei beiden Reifeprüfungen gleichartig ist,
- c) der Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Reifeprüfung bilden, den Lehrstoff jener Unterrichtsgegenstände umfaßt, die das

Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird,

- d) das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Reifeprüfung bilden, mindestens drei Viertel des Stundenausmaßes jener Unterrichtsgegenstände beträgt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird und
- e) der Prüfungskandidat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes von der Teilnahme an allen jenen Pflichtgegenständen befreit war, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird.

Bei der Anwendung der lit. c und d ist jeweils der Lehrplan der betreffenden Schulart ab der neunten Schulstufe zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT**Prüfungsgebiete****Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungsgebiete**

§ 4. (1) Ein Prüfungsgebiet hat

- a) einen oder mehrere Pflichtgegenstände gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 3,
- b) den Pflichtgegenstand einer allfälligen Jahresprüfung,
- c) den Unterrichtsgegenstand einer Zusatzprüfung

zu umfassen.

(2) Die Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 lit. a haben den gesamten Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes zu umfassen.

(3) Das Prüfungsgebiet der Jahresprüfung gemäß Abs. 1 lit. b hat den für die letzte Schulstufe vorgesehenen Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes zu umfassen.

(4) Das Prüfungsgebiet der Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 lit. c hat den gesamten Lehrstoff des gewählten Unterrichtsgegenstandes zu umfassen.

(5) Ist für eine Schule als Unterrichtssprache eine andere als die deutsche Sprache vorgesehen, tritt diese an die Stelle des Pflichtgegenstandes Deutsch.

Prüfungsgebiete, in denen Klausurarbeiten durchgeführt werden

§ 5. (1) Die Klausurprüfung hat zu umfassen:

1. In den Fachrichtungen „Allgemeine Landwirtschaft“ und „Alpenländische Landwirtschaft“:

- a) Deutsch,
- b) Pflanzenbau,
- c) Tierzucht und Fütterungslehre,
- d) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

2. In der Fachrichtung „Landtechnik“:

- a) Deutsch,
- b) Landmaschinenkunde, Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren (Projektarbeit). Diese Projektarbeit hat Berechnungen, Entwürfe und Konstruktionszeichnungen von Maschinen oder Baugruppen aus den Unterrichtsgegenständen „Landmaschinenkunde“ und „Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren“ zu umfassen, wobei eine Unterteilung in Einzelaufgaben, die erst an den jeweils hierfür vorgesehenen Arbeitstagen zu verlautbaren sind, zulässig ist. Bei den Konstruktionen sind Werkzeichnungen von Einzelteilen zu verlangen (Arbeitszeit sechsunddreißig Stunden). Am letzten Arbeitstag ist eine technologische Aufgabe mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Fertigkeit eines nach Möglichkeit der zuerst angeführten Aufgabe entnommenen Einzelteiles zu stellen (Arbeitszeit vier Stunden).

3. In der Fachrichtung „Wein- und Obstbau“:

- a) Deutsch,
- b) Weinbau,
- c) Obstbau,
- d) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

4. In der Fachrichtung „Gartenbau“

4.1 Erwerbsgartenbau:

- a) Deutsch,
- b) Gemüsebau,
- c) Zierpflanzenbau unter Glas,
- d) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung;

4.2 Gartengestaltung:

- a) Deutsch,
- b) Garten- und Landschaftsgestaltung einschließlich Gartentechnik (Projektarbeit). Die Projektarbeit hat Entwürfe und Detailpläne für Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze oder größere Landschaftsgebiete zu umfassen. Eine Unterteilung in Einzelaufgaben, die erst an den jeweils hierfür vorgesehenen Arbeitstagen zu verlautbaren sind, ist zulässig. Bei den Detailplänen sind Konstruktionen und Bepflanzungsangaben zu verlangen. Außerhalb der Gesamtarbeitszeit (vierzig Stunden) dürfen gegebenenfalls vier Stunden am ersten Klausurarbeitstag für eine gemeinsame Besichtigung des Planungsgeländes verwendet werden.

5. In der Fachrichtung „Forstwirtschaft“:

- a) Deutsch,
- b) Waldbau,
- c) Forstschutz,
- d) Betriebswirtschaft und Buchführung.

6. In der Fachrichtung „Landwirtschaftliche Frauenberufe“:

- a) Deutsch,
- b) Ernährungslehre und Lebensmittelkunde einschließlich Kochlehre und Vorratswirtschaft,
- c) Haushaltskunde und Technik im Haushalt,
- d) Wäsche- und Bekleidungskunde.

(2) Im Falle einer Zusatzprüfung in einem Unterrichtsgegenstand, in dem Schularbeiten vorgesehen sind, ist im Rahmen der Klausurprüfung überdies die diesbezügliche schriftliche Klausurprüfung abzulegen.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit

§ 6. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Deutsch hat die Bearbeitung eines der gemäß lit. a bis c den Prüfungskandidaten zur Wahl zu stellenden Themen zu umfassen:

- a) ein Thema über Gegenwartsprobleme,
- b) ein Thema aus dem Bereich der Literatur,
- c) ein Thema aus dem Bereich des ländlichen Raumes mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die schriftliche Klausurarbeit in Betriebswirtschaft und Buchführung hat zwei Aufgabenstellungen zur Wahl zu umfassen, davon eine **rechnerisch durchzuführende kalkulatorische oder buchhalterische Aufgabe**.

(3) Die Arbeitszeit jeder Klausurarbeit, mit Ausnahme der Projektarbeiten, hat fünf Stunden zu betragen.

(4) Die Projektarbeit hat Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b bzw. Z. 4.2 lit. b zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vierzig Stunden zu betragen.

(5) Bei den Klausurarbeiten ist die Verwendung von Wörterbüchern, mathematischen Formelsammlungen und Tabellenwerken zulässig. Die Verwendung anderer praxisüblicher Hilfsmittel ist insoweit zulässig, als gleichartige Hilfsmittel allen Prüfungskandidaten zur Verfügung stehen.

Prüfungsgebiete, in denen mündliche Teilprüfungen durchgeführt werden

§ 7. (1) Die mündliche Prüfung hat vier Teilprüfungen zu umfassen.

(2) Für alle Fachrichtungen eine mündliche Teilprüfung nach Wahl aus einem der folgenden Prüfungsgebiete: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache (Englisch), Geschichte und Sozialkunde einschließlich Staatsbürgerkunde.

(3) Drei mündliche Teilprüfungen haben je nach Fachrichtung folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. In den Fachrichtungen „Allgemeine Landwirtschaft“ und „Alpenländische Landwirtschaft“:

- a) Pflanzenbau oder Tierzucht und Fütterungslehre (Wahlfach),
- b) Maschinenkunde,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

2. In der Fachrichtung „Landtechnik“:

- a) Landmaschinenkunde oder Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren (Wahlfach),
- b) Elektrotechnik,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

3. In der Fachrichtung „Wein- und Obstbau“:

- a) Kellerwirtschaft,
- b) Obst- und Gemüseverwertung,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

4. In der Fachrichtung „Gartenbau“:

4.1 Erwerbsgartenbau:

- a) Bodenkunde und Düngerlehre,
- b) Pflanzenschutz,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

4.2 Gartengestaltung:

- a) Garten- und Landschaftsgestaltung,
- b) Gehölzkunde sowie Stauden und Sommerblumen,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

5. In der Fachrichtung „Forstwirtschaft“:

- a) Waldbau oder Forstproduktenkunde (Wahlfach),
- b) Forstvermessung und Forsteinrichtung oder Forstliche Arbeitstechnik und Arbeitslehre (Wahlfach),
- c) Betriebswirtschaft und Buchführung.

6. In der Fachrichtung „Landwirtschaftliche Frauenberufe“:

- a) Ernährungslehre und Lebensmittelkunde einschließlich Kochlehre und Vorratswirtschaft oder Haushaltskunde und Technik im Haushalt (Wahlfach),
- b) Tierzucht und Tierhaltung oder Gartenbau (Wahlfach),
- c) Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

(4) Das Prüfungsgebiet Religion darf nur von solchen Prüfungskandidaten gewählt werden, die in allen Jahrgängen den Pflichtgegenstand Religion besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben; in der letzten Schulstufe muß der Prüfungskandidat diesen Pflichtgegenstand jedenfalls besucht haben.

(5) Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind weiters abzulegen:

- a) Prüfungen in jenen Prüfungsgebieten gemäß § 38 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, in denen die schriftliche Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde,
- b) eine allfällige mündliche Jahresprüfung,
- c) allfällige mündliche Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung.

Sonderbestimmungen für die Prüfungsgebiete der Jahresprüfung

§ 8. (1) Die Jahresprüfung ist in Leibesübungen und in allen „Unterrichtsgegenständen — Übungen“ sowie „Unterrichtsgegenständen — praktischer Unterricht“ nur als praktische Klausurarbeit, in allen übrigen Pflichtgegenständen als mündliche Prüfung (im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung) abzulegen.

(2) Die mündliche Jahresprüfung ist nicht abzulegen, wenn der Pflichtgegenstand der Jahresprüfung ein Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung ist.

(3) Hat ein Prüfungskandidat eine Jahresprüfung abzulegen, so ist der Lehrer, der den Pflichtgegenstand in der betreffenden Klasse zuletzt unterrichtet hat, gemäß § 35 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes Mitglied der Prüfungskommission.

Gegenstände der Zusatzprüfung zur Reifeprüfung

§ 9. (1) Der Prüfungskandidat kann im Rahmen der Reifeprüfung Zusatzprüfungen im Sinne des § 13 Abs. 2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in Unterrichtsgegenständen ablegen, die an der betreffenden Schule geführt werden.

(2) Die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung ist in den Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl schriftlich (als schriftliche Klausurarbeit) als auch mündlich (als mündliche Teilprüfung), in allen übrigen Pflichtgegenständen nur mündlich (als mündliche Teilprüfung), abzulegen.

(3) Soweit schriftliche Klausurarbeiten vorgesehen sind, hat die Arbeitszeit vier Stunden zu betragen.

3. ABSCHNITT

Durchführung der Reifeprüfung

Auswahl der Aufgabenstellungen für die Klausurprüfung

§ 10. (1) Die für die einzelnen Klausurarbeiten fachlich zuständigen Prüfer haben ihren Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten, zu unterfertigen und unter Gewährleistung der Geheimhaltung und zusammen mit den Unterlagen

gemäß Abs. 4 sowie einer der Zahl der Prüfungskandidaten entsprechenden Anzahl von Abschriften dem Schulleiter zu übergeben. Dabei sind zur Wahl vorzuschlagen:

- a) für die schriftliche Klausurarbeit in Deutsch je zwei Aufgabenstellungen für die im § 6 Abs. 1 lit. a bis c genannten Bereiche,
- b) für alle übrigen Klausurarbeiten zwei Themen,
- c) für die Projektarbeit eine Aufgabenstellung mit so vielen Aufgaben, als für die Prüfungskandidaten erforderlich sind,
- d) für die praktischen Klausurarbeiten der Jahresprüfung eine Aufgabenstellung mit so vielen Aufgaben, als für die Prüfungskandidaten erforderlich sind.

(2) Für Projektarbeit sind größere zusammenhängende Programme zu erstellen. Die Aufgliederung eines Programmes in Teilprogramme oder Teilaufgaben ist zulässig. Dem Prüfungskandidaten ist Gelegenheit zu geben, eine entsprechende Selbständigkeit in der Auffassung und Anwendung des Lehrstoffes und in der folgerichtigen Durchführung der gestellten Aufgaben nachzuweisen. Die Durchführung der Arbeiten in praxisüblicher Form ist vorzusehen. Die Aufgaben für die Projektarbeit sind einem oder mehreren lehrplanmäßigen Teilgebieten der Unterrichtsgegenstände des Prüfungsgebietes zu entnehmen.

(3) Die Vorschläge für die Klausurarbeiten sind in den Aufgabenstellungen zu variieren, aber im Schwierigkeitsgrad gleichwertig zu halten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. Hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein.

(4) Sofern der Prüfer beabsichtigt, den Prüfungskandidaten Angaben zur Erleichterung des Verständnisses zur Verfügung zu stellen, hat er diese der Aufgabenstellung beizufügen.

(5) Der Schulleiter hat die Vorschläge gegenzeichnen und gemeinsam mit den Unterlagen gemäß Abs. 4 in einem besonders gesicherten Umschlag mit dem Vermerk „Zur eigenhändigen Öffnung durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst“ dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegen, wobei die mit der Bezeichnung der Schule, der Abteilung, des Jahrganges und des Prüfungsgegenstandes versehenen Briefumschläge für die Rückmittlung der Themen beizulegen sind. Die Vorlage hat zu erfolgen

- a) für die Klausurarbeiten im Haupttermin bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Klausurprüfung,
- b) für die allfälligen praktischen Klausurarbeiten der Jahresprüfung innerhalb von einer

Woche nach der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes,

- c) für die Klausurarbeiten für den ersten und zweiten Nebentermin bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung.

(6) Der Schulleiter hat die für die Prüfungskandidaten bestimmten Abschriften gemäß Abs. 1 bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise aufzubewahren.

(7) Die festgesetzten Aufgabenstellungen und die Unterlagen gemäß Abs. 4 sind dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung rückzumitteln. Nach Einlangen sind sie vom Schulleiter bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise aufzubewahren.

(8) Sofern das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die beantragte Aufgabenstellung, insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan, ungeeignet findet, wird entweder eine Umgruppierung vorgenommen oder die Vorlage neuer Vorschläge verlangt.

Durchführung der Klausurarbeiten

§ 11. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch Lehrer in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist die Zahl der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskandidaten sind vor Beginn der Klausurarbeit auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel gemäß Abs. 7 ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Für die Klausurarbeit dürfen nur besonders gekennzeichnetes Papier, das der Prüfungskandidat unmittelbar nach der Ausgabe mit seinem Namen zu versehen hat, und nur Arbeitsbehelfe gemäß § 6 Abs. 5 verwendet werden.

(4) Vor Beginn jeder Klausurarbeit hat der Schulleiter oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter in Gegenwart der Prüfungskandidaten und des aufsichtsführenden Lehrers den Umschlag mit den festgesetzten Aufgabenstellungen sowie den Umschlag mit den Abschriften zu öffnen.

(5) Die Aufgabenstellungen und Hinweise sind den Prüfungskandidaten mündlich mitzuteilen und bei umfangreicheren Texten in Abschrift vorzulegen. Die für die Mitteilung der Aufgabenstellung verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(6) Sind den Prüfungskandidaten Themen zur freien Wahl gestellt, ist das zur Bearbeitung gewählte Thema innerhalb einer halben Stunde

nach Beginn der Klausurarbeit dem aufsichtsführenden Lehrer schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung ist der Klausurarbeit nach deren Abgabe beizuschließen. Die den Prüfungskandidaten zur Themenwahl eingeräumte Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(7) Vorgetäuschte Leistungen (z. B. wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Fall ist die Klausurarbeit im nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Prüfungskandidat darf in jenem Prüfungstermin, in dem er die Klausurprüfung begonnen hat, diese fortsetzen und zur mündlichen Prüfung antreten, soweit das Prüfungsgebiet, in dem die Leistung vorgetäuscht wurde, nicht auch Prüfungsgebiet einer mündlichen Teilprüfung ist. Im Prüfungsgebiet, in dem die Leistung vorgetäuscht wurde, darf er jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin nach dem Wiederholen der nicht beurteilten Klausurarbeit antreten. Die beurteilten Klausurarbeiten behalten hiebei ihre Gültigkeit.

(8) Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzunehmen, dem Prüfungsprotokoll anzuschließen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(9) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Klausurarbeit ist nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten. Das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem die Klausurarbeit stattfindet, ist während der vorgesehenen Arbeitszeit unzulässig, sofern die Klausurarbeit noch nicht abgeliefert ist. Bis zum Abschluß der Prüfung dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden.

(10) Jeder Prüfungskandidat hat nach Beendigung der Klausurarbeit seine Arbeit, alle Entwürfe, Unterlagen und Aufzeichnungen einschließlich des zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Papiers gemäß Abs. 3 abzugeben und jenen Teil des Schulgebäudes, in dem die Klausurarbeit stattfindet, unverzüglich zu verlassen.

(11) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist vom jeweils aufsichtsführenden Lehrer ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Aufsicht, Anzahl des den Prüfungskandidaten ausgefolgten besonders gekennzeichneten Papiers, Beginn und Ende der Abwesenheit einzelner Prüfungskandidaten vom Prüfungsraum, der Zeitpunkt der Ablieferung der einzelnen Klausurarbeiten, die Anzahl der Beilagen sowie etwaige besondere Vorkommnisse, insbesondere solche gemäß Abs. 7 und 8, zu verzeichnen sind.

(12) Tritt ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausurprüfung schwerwiegend beeinträchtigt, so ist diese Klausurarbeit unverzüglich abzubrechen. In diesem Falle ist die schriftliche Klausurarbeit nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, andernfalls im nächstfolgenden Prüfungstermin, jedenfalls mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(13) Zwischen den schriftlichen Klausurarbeiten, die an je einem Schultag anzusetzen sind, ist insgesamt für jeden Prüfungskandidaten ein prüfungsfreier Schultag vorzusehen, sofern die Klausurprüfung nicht ohnehin durch einen Sonn- oder Feiertag unterbrochen wird. Die Festsetzung dieses Schultages ist vom Schulleiter entsprechend den organisatorischen Erfordernissen zu treffen. Dieses gilt auch für die Nebentermine, sofern wenigstens einer der Prüfungskandidaten mindestens drei schriftliche Klausurarbeiten abzulegen hat.

(14) Die Reihenfolge der schriftlichen Klausurarbeiten ist vom Schulleiter entsprechend den organisatorischen Erfordernissen festzulegen und den Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung bekanntzugeben.

(15) Die Projektarbeit ist vom Schulleiter nach Möglichkeit an fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen mit einer acht Stunden nicht überschreitenden täglichen Arbeitszeit anzusetzen. Eine in die Arbeitszeit nicht einzurechnende Mittagspause ist vorzusehen.

(16) Vor und nach der Projektarbeit ist je ein prüfungsfreier Tag vom Schulleiter festzusetzen.

(17) Die Termine der Klausurarbeiten sind den Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor der Klausurprüfung bekanntzugeben.

Durchführung der mündlichen Teilprüfungen

§ 12. (1) Die mündliche Prüfung hat frühestens drei Wochen nach dem Abschluß der Klausurprüfung zu beginnen.

(2) Die Einteilung der Prüfungskandidaten auf die einzelnen Prüfungstage ist vom Schulleiter vorzunehmen und durch Anschlag in der Schule spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der mündlichen Prüfung.

(4) Die Reihenfolge der einzelnen mündlichen Teilprüfungen ist vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen.

(5) Die mündlichen Teilprüfungen dürfen nicht vor 7.30 Uhr beginnen und haben spätestens um 20.00 Uhr zu enden. Die Vorbereitungszeit gemäß Abs. 9 sowie die für die Beurteilung der Leistungen erforderliche Zeit ist in diese Zeit nicht einzurechnen.

(6) Jeder Prüfungskandidat hat an dem Tag, an dem seine mündliche Prüfung beginnt, alle mündlichen Teilprüfungen abzulegen.

(7) Dem Prüfungskandidaten sind in jedem Prüfungsgebiet drei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich vorzulegen; dabei ist § 38 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zu beachten. Die Aufgabenstellung in den einzelnen mündlichen Teilprüfungen sind jeweils für das betreffende Prüfungsgebiet vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden zu bestimmen. Hierbei ist in der lebenden Fremdsprache eine Aufgabe im Zusammenhang mit einem Text, allenfalls als Tonbandaufzeichnung, vorzulegen; in Deutsch kann eine Aufgabe im Zusammenhang mit einem Text gestellt werden. Der Prüfungskandidat hat zwei der vorgelegten Aufgaben zu wählen, darunter in Geschichte und Sozialkunde einschließlich Staatsbürgerkunde jedenfalls eine Frage aus Staatsbürgerkunde, in der lebenden Fremdsprache und in Deutsch jedenfalls die in Zusammenhang mit dem vorgelegten Text gestellte Aufgabe.

(8) Ergibt sich aus der Lösung der Aufgabe keine sichere Beurteilungsgrundlage, so hat der Prüfer eine weitere Aufgabe zu stellen.

(9) Zur Vorbereitung ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen.

(10) Die Prüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. Auf eine fachlich und sprachlich richtige Ausdrucksweise der Prüfungskandidaten ist Wert zu legen.

(11) Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungszeit darf für eine Teilprüfung 15 Minuten nicht überschreiten, sofern nicht eine weitere Frage gemäß Abs. 8 gestellt wurde, und 5 Minuten nicht unterschreiten. Die Begrenzung der Prüfungszeit obliegt dem Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden. Im Falle schwerer körperlicher Behinderung eines Prüfungskandidaten ist ihm nach Maßgabe der Behinderung diejenige Zeit zur Verfügung zu stellen, die für eine ausreichende Beurteilung seiner Leistungen nötig ist.

(12) Der Vorsitzende ist berechtigt, sich an den Prüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Aufgaben zu beteiligen.

(13) Zur selben Zeit darf von der Prüfungskommission nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch können während der mündlichen Teilprüfung eines Prüfungskandidaten Aufgaben an andere Prüfungskandidaten zur Vorbereitung ausgegeben werden.

(14) Bei der mündlichen Prüfung ist die Benützung aller im Unterricht verwendeten Hilfsmittel grundsätzlich zulässig. Sie ist vom Prüfer zu untersagen, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Leistung des Prüfungskandidaten führen könnte.

(15) Bedient sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.

(16) Für jede mündliche Teilprüfung sind die dem Prüfungskandidaten gestellten Aufgaben in das Reifeprüfungsprotokoll einzutragen.

(17) Das Reifeprüfungsprotokoll ist nach Möglichkeit vom Jahrgangsvorstand zu führen.

Durchführung der Jahresprüfung

§ 13. (1) Die Jahresprüfung ist im Rahmen der mündlichen Prüfung des betreffenden Prüfungskandidaten abzulegen.

(2) Auf die praktische Klausurarbeit der Jahresprüfung findet § 11, auf die mündliche Jahresprüfung § 12 Anwendung.

Durchführung der Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung

§ 14. (1) Eine schriftliche Zusatzprüfung hat im Zusammenhang mit der Klausurprüfung stattzufinden, sofern dies aus organisatorischen Gründen möglich ist. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so hat die schriftliche Zusatzprüfung innerhalb von zwei Tagen nach Abschluß der Klausurprüfung stattzufinden; die Bestimmung des § 12 Abs. 1 wird hiedurch nicht berührt. Auf die schriftliche Zusatzprüfung finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 Anwendung.

(2) Die mündliche Zusatzprüfung ist im Rahmen der mündlichen Prüfung abzulegen. Auf die mündliche Zusatzprüfung findet § 12 Anwendung.

4. ABSCHNITT

Beurteilungen der Leistungen bei der Reifeprüfung

Grundsätze für die Beurteilung

§ 15. (1) Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei der Reifeprüfung sind die vom

Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die hierbei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz und der §§ 12 und 14, des § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und des § 16 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, Anwendung.

(2) Abs. 1 findet sowohl auf die Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Teilprüfungen) sowie auf die Beurteilung des jeweiligen gesamten Prüfungsgebietes Anwendung. Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist eine bessere Note als „Nicht genügend“ auch bei auf „Nicht genügend“ lautenden Teilbeurteilungen festzusetzen, wenn dies dem Gesamtbild der Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet entspricht. Die Leistungen, die der Prüfungskandidat in den die Prüfungsgebiete bildenden Unterrichtsgegenständen im letzten Jahrgang erbracht hat, sind bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten zu berücksichtigen.

(3) Die Teilbeurteilungen, die Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung hat die Prüfungskommission in nichtöffentlichen Sitzungen vorzunehmen.

(4) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind gemäß § 35 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu fassen. Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission der Meinung, daß ein Beschluß der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluß auszusetzen und die Weisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst einzuholen.

(5) Die Teilbeurteilungen sowie die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Gesamtbeurteilung sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Ferner ist die Begründung der negativen Beurteilungen für ein Prüfungsgebiet sowie für eine Anwendung des Abs. 2 zweiter Satz in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten

§ 16. (1) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind vom Prüfer unverzüglich zu überprüfen, wobei die Fehler deutlich zu kennzeichnen und die Klausurarbeiten mit einem begründeten Beurteilungsantrag zu versehen sind.

(2) Anschließend sind die schriftlichen Klausurarbeiten mit den Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Durchsicht zugänglich zu machen und sodann dem Vorsitzenden vorzulegen.

(3) Die Teilbeurteilungen für die schriftlichen Klausurarbeiten sind auf Grund des vom Prüfer der betreffenden schriftlichen Klausurarbeit gestellten Beurteilungsantrages von der Prüfungskommission in einer unter Bedachtnahme auf Abs. 4 vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung festzusetzen.

(4) Sofern eine Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekanntzugeben.

Beurteilung der mündlichen und praktischen Teilprüfungen und Gesamtbeurteilung

§ 17. (1) Die Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen, soweit es sich nicht um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat am Ende jedes Prüfungstages für jene Prüfungskandidaten stattzufinden, die am jeweiligen Prüfungstag die Reifeprüfung beendet haben.

(2) Die Beurteilung der von den Prüfungskandidaten in den Teilprüfungen nach Abs. 1 erbrachten Leistungen hat auf Grund des vom Prüfer des jeweiligen Prüfungsgebietes zu stellenden und zu begründenden Beurteilungsantrages zu erfolgen.

(3) Die Prüfungskommission hat auch dann die Beurteilung der vom Prüfungskandidaten abgelegten Teilprüfungen zu beschließen, wenn dieser die Reifeprüfung nicht abgeschlossen hat.

(4) Auf Grund der Beurteilung der Teilprüfungen (einschließlich der Teilbeurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten) hat die Prüfungskommission sodann die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

(5) Die gemäß § 38 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes festgesetzten Gesamtbeurteilungen der Leistungen der Prüfungskandidaten sind unmittelbar nach dem Ende der Festsetzung der Gesamtbeurteilung vom Vorsitzenden in Gegenwart der Mitglieder der Prüfungskommission den Prüfungskandidaten mitzuteilen.

(6) Die in das Reifeprüfungsprotokoll aufzunehmende Beurteilung der Reifeprüfung ist vom Vorsitzenden sowie von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

5. ABSCHNITT

Wiederholung der Prüfung

Umfang und Prüfungstermine der Wiederholungsprüfung

§ 18. (1) Wenn die Beurteilung in einem oder zwei Prüfungsgebiet(en) auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesem Prüfungsgebiet (diesen Prüfungsgebieten) zum nächstfolgenden Prüfungstermin zuzulassen.

(2) Wenn die Beurteilung in mehr als zwei Prüfungsgebieten, jedoch nicht in sämtlichen Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten zum übernächsten Prüfungstermin zuzulassen.

(3) Wenn die Beurteilung in sämtlichen Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der ganzen Prüfung zum drittfolgenden Termin zuzulassen.

(4) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet durchzuführen. Sofern nicht in sämtlichen Prüfungsgebieten die Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet, ist eine positiv beurteilte schriftliche Klausurarbeit nicht zu wiederholen.

(5) Bei den Beurteilungen der Wiederholungsprüfung sind vorangegangene negative Beurteilungen aus den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Wiederholung der Prüfung ist an der Schule abzulegen, an der die Reifeprüfung begonnen wurde.

(7) Den Prüfungskandidaten ist der Termin der Wiederholungsprüfung vom Schulleiter spätestens drei Wochen vorher nachweislich schriftlich mitzuteilen.

(8) In den Fällen des § 40 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Prüfungskandidat ein begründetes Ansuchen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Abschluß der zweiten Wiederholung der Reifeprüfung beim Schulleiter einzubringen.

6. ABSCHNITT

Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

§ 19. (1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer schriftlichen Klausurarbeit verhindert, darf er die betreffende Klausurarbeit in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachholen. Der Prüfungskandidat

darf zwar in jenem Prüfungstermin, in dem er die Klausurprüfung begonnen hat, diese fortsetzen, die mündliche Prüfung darf er jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin nach Nachholung der versäumten schriftlichen Klausurarbeiten antreten. Die beurteilten Klausurarbeiten behalten hiebei ihre Gültigkeit.

(2) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Teilprüfung der mündlichen Prüfung oder (und) einer allfälligen praktischen Klausurarbeit in dem für diese Prüfungen des betreffenden Termins vorgesehenen Zeitraum verhindert, so hat er die betreffende Teilprüfung in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachzuholen. Die beurteilten Teilprüfungen behalten hiebei ihre Gültigkeit. Ist ein Prüfungskandidat jedoch nur vorübergehend verhindert, ist ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zur Fortsetzung der mündlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf § 12 Abs. 10, erforderlichenfalls unter neuer Aufgabenstellung, zu geben.

(3) Die Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz finden sinngemäß auf jene Fälle Anwendung, in denen der Prüfungskandidat von einer Klausurarbeit oder einer Teilprüfung der mündlichen Prüfung zurücktritt. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellungen ist der Rücktritt nicht mehr möglich, die betreffende Teilprüfung ist zu beurteilen.

7. ABSCHNITT

Ergänzende Bestimmungen

Durchführung der Reifeprüfung bei schwerer körperlicher Behinderung eines Prüfungskandidaten

§ 20. (1) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet, so sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung errechenbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird.

(2) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die Klausurarbeit nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen, so ist ihm nach Möglichkeit bei der mündlichen Prüfung Gelegenheit zu geben, die bei der Klausurarbeit für ihn nicht erbringbaren Leistungen in der mündlichen Teilprüfung, allenfalls auch in schriftlicher Form, nachzuweisen.

(3) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die münd-

liche Teilprüfung nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen, so ist ihm nach Möglichkeit bei der Klausurarbeit Gelegenheit zu geben, die bei der mündlichen Teilprüfung für ihn nicht erbringbaren Leistungen in der Klausurarbeit nachzuweisen.

Ergänzende Bestimmung

§ 21. (1) Hat der Prüfungskandidat eine Jahresprüfung erfolgreich abgelegt, so ist auf sein

Verlangen ein neues Jahreszeugnis auszustellen, in dem im betreffenden Pflichtgegenstand die Beurteilung der Jahresprüfung einzutragen ist. Das ursprünglich ausgestellte Jahreszeugnis ist einzuziehen.

(2) Bei Entfall von Prüfungsgebieten gemäß § 3 Abs. 4 ist in das Reifeprüfungszeugnis ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.